



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

BÜRO  
DES  
INTERNATIONALEN BUNDES  
ZUM SCHUTZ VON  
PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENÈVE, SCHWEIZ



BUREAU  
DE  
L'UNION INTERNATIONALE  
POUR LA PROTECTION  
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES  
GENÈVE, SUISSE

OFFICE 003  
OF THE  
INTERNATIONAL UNION  
FOR THE PROTECTION OF  
NEW PLANT VARIETIES  
GENÈVE, SWITZERLAND

JAHRESBERICHT DES GENERALEKRETAERS AN DEN RAT  
FUER DAS JAHR 1969

- I. Errichtung des UPOV-Büros und Ernennung des Generalsekretärs
- II. Tätigkeit der UPOV seit Inkrafttreten des Uebereinkommens

Genf  
1970

I. Errichtung des UPOV-Büros und Ernennung des  
Generalsekretärs

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) wurde durch das am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichnete Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gegründet. Folgende acht Staaten haben das Uebereinkommen innerhalb der in Artikel 31 Absatz 1 festgesetzten Frist unterzeichnet: Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

Das Uebereinkommen ist gemäss Artikel 31 Absatz 3 am 10. August 1968, also 30 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde, nämlich derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, in Kraft getreten. Die zwei vorhergehenden Urkunden waren vom Vereinigten Königreich im Jahre 1965 und von den Niederlanden im Jahre 1967 hintergelegt worden. Im Jahre 1968 hinterlegte Dänemark ebenfalls seine Ratifikationsurkunde. Diese vier Staaten stellen demnach die Mitgliedstaaten des Verbandes dar (Artikel 1 Absatz 2).

Artikel 1 Absatz 3 des Uebereinkommens bestimmt Genf als Sitz des Verbandes und seiner ständigen Organe. Die ständigen Organe des Verbandes sind gemäss Artikel 15 der Rat und das Büro der UPOV, wobei das Büro unter der Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht und gemäss Artikel 23 Absatz 1 vom Generalsekretär geleitet wird. Artikel 23 Absatz 3 bestimmt, dass der Generalsekretär und die leitenden Bediensteten auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt werden. Artikel 20 Absatz 2 bestimmt, dass der Rat nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes

festlegt und dass die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Durchführung sorgt.

Artikel 25 des Uebereinkommens sieht vor, dass "die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird".

Ein Entwurf der Geschäftsordnung, der gemäss diesem Artikel dem Eidgenössischen Bundesrat vorgelegt werden muss, wurde auf der Grundlage eines Planes vorbereitet, der vom Koordinierungsausschuss der BIRPI in seiner fünften Sitzung im Dezember 1967 gebilligt wurde; dieser Entwurf wurde dem Koordinierungsausschuss in seiner siebten Sitzung vorgelegt, die vom 22. bis 26. September 1969 in Genf stattfand.

Der Rat der UPOV hat auf seiner dritten Sitzung am 8. und 9. Oktober 1969 in Genf einstimmig beschlossen, seinen Präsidenten zu ermächtigen, die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft davon in Kenntnis zu setzen, dass er die im obenerwähnten Entwurf enthaltene Geschäftsordnung billige.

Die Geschäftsordnung sieht zunächst einmal vor, dass als Sitz der UPOV der Sitz von BIRPI bestimmt wird und dass der gegenwärtige Direktor von BIRPI sowie jede Person, die diese Stellung in Zukunft bekleiden wird, die Funktion des Generalsekretärs der UPOV ausüben wird. Die Geschäftsordnung schafft die Stellung eines Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV, der, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs, die "Abteilung für Pflanzenzüchtungen" des Büros leitet und der

unabhängig von BIRPI für alle sich aus materiellen Vorschriften des Uebereinkommens ergebenden Fragen sowie für alle weiteren Aufgaben im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzenzüchtungen verantwortlich ist. Der Stellvertretende Generalsekretär ist befugt, an allen Sitzungen des Rats teilzunehmen und, sofern er mit dem Generalsekretär nicht übereinstimmt, dem Rat unmittelbar zu berichten. BIRPI ist für die Organisation der Verwaltungsdienste verantwortlich, die im Verhältnis zu denjenigen der anderen von BIRPI verwalteten Unionen gleichberechtigt sind.

Nach Erhalt der Einverständniserklärung der UPOV und der von BIRPI verwalteten Verbände hat der Schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1969 die Geschäftsordnung festgelegt, die die Modalitäten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen der UPOV und den von BIRPI verwalteten Verbänden bestimmt, und den Direktor von BIRPI, Professor G.H.C. Bodenhausen, zum Generalsekretär der UPOV ernannt.

In seiner Sitzung am 20. November 1969 hat der Bundesrat beschlossen, den Geltungsbereich seiner Verfügung vom 16. August 1960 über die juristische Stellung, die Immunität und die Privilegien von BIRPI und seinen Beamten auf die UPOV und ihre Beamten auszudehnen. Diese Massnahme ist solange gültig, wie die am 21. Oktober 1969 veröffentlichte Uebereinkunft der Modalitäten der technischen und administrativen Zusammenarbeit in Kraft bleibt.

Am 12. Dezember 1969 wurde von der Republik und Kanton Genf bestätigt, dass das Abkommen vom 5. April 1957 ebenfalls auf die UPOV und ihre Beamten Anwendung findet.

## II. Tätigkeit der UPOV seit Inkrafttreten des Uebereinkommens

Seit Inkrafttreten des Uebereinkommens am 10. August 1968 hat der Rat der UPOV drei Sitzungen abgehalten: im November 1968 in Paris, im Februar 1969 in Bern und, wie oben angegeben, im Oktober 1969 in Genf.

Gemäss Artikel 17 des Uebereinkommens wurden die Staaten, die dieses Uebereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Auf diese Einladung hin haben Vertreter Belgiens, Frankreichs und der Schweiz an den drei Sitzungen und ein Vertreter Italiens an der ersten Sitzung teilgenommen.

Ausserdem wurden, auf Grund eines vom Rat in seiner ersten Sitzung gefassten Beschlusses, Staaten, die die Mitgliedschaft zum Uebereinkommen vorgesehen, jedoch noch nicht unterzeichnet haben, als Beobachter zu diesen Sitzungen eingeladen. Dieser Einladung entsprechend sandten folgende Länder Vertreter zu den nachstehend bezeichneten Sitzungen: Finnland, Norwegen und Schweden (erste, zweite und dritte Sitzung); Spanien (erste und dritte Sitzung); Luxemburg (erste Sitzung) und Israel (dritte Sitzung).

Erste Sitzung.- In der ersten Sitzung am 26. und 27. November in Paris wählte der Rat einstimmig Herrn L.J. Smith, Controller, Plant Variety Rights Office, Vereinigtes Königreich, für die im Artikel 18 des Uebereinkommens festgelegte Dauer von drei Jahren zum Präsidenten des Rats und Herrn J.E. van Leeuwen, Stellvertretender Generaldirektor, Landwirtschaftsministerium der Niederlande, für die Dauer eines Jahres zum Vizepräsidenten. Während dieser Sitzung nahm der Rat davon

Kennntnis, dass einige technische Arbeitsgruppen bereits vor Inkrafttreten des Uebereinkommens mit der Untersuchung gewisser Fragen hinsichtlich der Anwendung des Abkommens begonnen hatten. Diese Gruppen wurden aufgefordert, diese Tätigkeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie offiziell zu Hilfsorganen des Rats würden, fortzusetzen.

Zweite Sitzung.- In seiner zweiten Sitzung, die am 11. und 12. Februar in Bern abgehalten wurde, beschloss der Rat, den Direktor von BIRPI zu den Besprechungen über Fragen der technischen und administrativen Zusammenarbeit, wie sie im Artikel 25 des Uebereinkommens vorgesehen ist, einzuladen. Im Anschluss an diese Besprechungen wurde ein Beratender Arbeitsausschuss auf Zeit benannt, dem der Präsident und der Vize-Präsident, sowie Vertreter der übrigen Verbandsstaaten, und zwar Herr H. Skov (Dänemark) sowie Professor L. Pielen und Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) angehören. In dieser zweiten Sitzung ermächtigte der Rat ausserdem den Arbeitsausschuss "Nomenklatur für Pflanzenzüchtungen", der von Herrn Dr. Böringer geleitet wird, seine Arbeiten fortzuführen. Weiterhin wurden fünf technische Arbeitsgruppen gegründet, nämlich für Kulturen mit direkter Bestäubung, hybride Kulturen, Gemüsekulturen, Obstkulturen und Zierpflanzen.

In der Zeit zwischen der zweiten und dritten Sitzung des Rats hielt der erwähnte Beratende Arbeitsausschuss am 27. Juni und am 7. Oktober 1969 Sitzungen in Genf ab. Nach Abschluss entsprechender Untersuchungen unterbreitete dieser Ausschuss dem Rat Vorschläge zu Problemen administrativer Art, insbesondere über die Bestimmungen für die technische und administrative Zusammenarbeit mit BIRPI, die entsprechend Artikel 25 des Uebereinkommens von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

festgelegt werden müssen, über die Verwaltungs- und Finanzordnung der UPOV, die entsprechend Artikel 20 Absatz 2 vom Rat gebilligt werden muss, und über die Auswahl einer Person, die die Funktion des Stellvertretenden Generalsekretärs übernehmen soll und die gemäss Artikel 23 Absatz 3 auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu ernennen ist.

Dritte Sitzung.- Die dritte Sitzung des Rats wurde am 8. und 9. Oktober 1969 am Sitz von BIRPI in Genf abgehalten.

Auf Grundlage der vom Beratenden Arbeitsausschuss entsprechend der Auffassung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als oberste Aufsichtsbehörde der UPOV unterbreiteten Vorschläge, sowie im Einvernehmen mit dem Direktor von BIRPI, hat der Rat die Verwaltungs- und Finanzordnung der UPOV angenommen, seine Zustimmung zum Entwurf einer Regelung für die technische und administrative Zusammenarbeit mit BIRPI erteilt, die durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgelegt werden muss, und hat dementsprechend der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgeschlagen, den Direktor von BIRPI zum Generalsekretär zu ernennen. Bezüglich der Ernennung eines Stellvertretenden Generalsekretärs konnte kein konkreter Vorschlag formuliert werden.

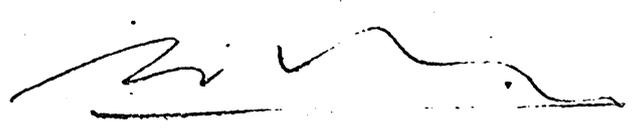
Herr van Leeuwen wurde für die Dauer von zwei Jahren, vom 25. November 1969 an gerechnet, zum Vizepräsidenten des Rats wiedergewählt.

Der Rat nahm die Programme und Haushaltspläne der UPOV für die Jahre 1969 und 1970 an. Da die Finanzordnung der UPOV die

Einrichtung eines Betriebskapital-Fonds vorsieht, hat der Rat beschlossen, einen bedeutenden Teil der Beiträge für 1969 für die Errichtung dieses Fonds zu verwenden.

Der Arbeitsausschuss für Nomenklatur und die übrigen technischen Arbeitsausschüsse übergaben dem Rat ihre Berichte und erhielten die Erlaubnis, ihre Arbeiten fortzusetzen. Aus den Berichten der Beobachter der Nicht-Verbandsstaaten konnte der Rat entnehmen, dass mit der Ratifizierung des Uebereinkommens durch Belgien und Frankreich vor Ende des Jahres 1970 und durch die Schweiz im Laufe des Jahres 1971 zu rechnen sei, und dass Israel dem Uebereinkommen beitreten werde.

Genf, den 5. Mai 1970



G.H.C. Bodenhausen  
Generalsekretär